

DIESES DOKUMENT IST WICHTIG UND ERFORDERT IHRE SOFORTIGE AUFMERKSAMKEIT

Die Verteilung dieses Dokuments kann in bestimmten Rechtsordnungen rechtlichen Beschränkungen unterliegen. Personen, die in den Besitz dieses Dokuments gelangen, sind verpflichtet, sich über solche Beschränkungen zu informieren und diese zu beachten. Die nachfolgende Aufforderung zur Abstimmung außerhalb einer Versammlung wird nur außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika und nur an Personen abgegeben, die keine „U.S. Personen“ (wie in Regulation S des United States Securities Act von 1933 in der jeweils gültigen Fassung definiert) sind. Dieses Dokument stellt weder ein Angebot noch eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zum Kauf oder der Zeichnung von Wertpapieren in den Vereinigten Staaten oder einer anderen Rechtsordnung dar.



METALCORP Group S.A.

Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg

ABSTIMMUNG OHNE VERSAMMLUNG

AUFFORDERUNG ZUR STIMMABGABE

**an die Inhaber der
ursprünglich bis zu EUR 140.000.000,00 8,50% Inhaberschuldverschreibung 2017/2023
der METALCORP Group S.A.
(ISIN: DE000A19MDV0 / WKN: A19MDV)**

Die METALCORP Group S.A. mit Sitz in 8, rue Dicks, L-1417 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, eingetragen im Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister (*Registre de Commerce et des Sociétés - RCS*), unter der Nummer B-2292118 (nachfolgend auch „METALCORP“ oder die „Emit-tentin“ und zusammen mit ihren konsolidierten Gesellschaften „Metalcorp-Gruppe“), fordert hiermit die Inhaber (jeweils ein „Anleihegläubiger“ und zusammen die „Anleihegläubiger“) der

ursprünglich bis zu EUR 140.000.000,00 8,50% Inhaberschuldverschreibung der

METALCORP Group S.A.

mit Fälligkeit am 2. Oktober 2023

ISIN: DE000A19MDV0 / WKN: A19MDV

ursprünglich eingeteilt in 140.000 auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen im Nennwert von jeweils EUR 1.000,00, nunmehr noch valutierend in Höhe von EUR 69.885.000,00 und eingeteilt in 69.885 auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen im Nennwert von jeweils EUR 1.000,00, (jeweils eine „Schuldverschreibung“ und zusammen die „Schuldverschreibungen“), zur Stimmabgabe in einer Abstimmung ohne Versammlung

**innerhalb des Zeitraums beginnend am 20. April 2023, um 0:00 Uhr und
endend am 24. April 2023, um 24:00 Uhr („Abstimmungszeitraum“)**

gegenüber dem Notar Dr. Dirk Otto, DENK Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB, mit Amtssitz in Frankfurt am Main und Geschäftsräumen in der Lindenstraße 15, 60325 Frankfurt am Main (der „**Abstimmungsleiter**“) auf („**Abstimmung ohne Versammlung**“; die Aufforderung zur Stimmabgabe in der Abstimmung ohne Versammlung, die „**Aufforderung zur Stimmabgabe**“).

Wichtiger Hinweis

Der Abschnitt „Hintergrund und Gründe für die Abstimmung ohne Versammlung“ ist von der Emittentin freiwillig erstellt worden, um den Anleihegläubigern die Hintergründe für die Beschlussgegenstände und die konkreten Beschlussvorschläge zu erläutern. Die betreffenden Ausführungen sind keinesfalls als abschließende Entscheidungsgrundlage für die Abstimmungsentscheidung der Anleihegläubiger zu verstehen. Darüber hinaus übernimmt die Emittentin keine Gewähr dafür, dass der Abschnitt „Hintergrund und Gründe für die Abstimmung ohne Versammlung“ alle Informationen enthält, die für die Beschlussfassung notwendig oder angemessen sind, und weder die Emittentin noch ihre gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Berater und Bevollmächtigte oder deren jeweilige gesetzliche Vertreter, Mitarbeiter und Berater, noch irgendeine andere Person garantieren die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen und übernehmen keine Haftung für die darin enthaltenen Informationen, insbesondere nicht für Schäden, die durch Anlageentscheidungen entstehen, die auf der Grundlage der im Abschnitt „Hintergrund und Gründe für die Abstimmung ohne Versammlung“ enthaltenen Informationen getroffen wurden. Dementsprechend ersetzt diese Aufforderung zur Stimmabgabe in einer Abstimmung ohne Versammlung nicht eine eigenständige Prüfung und Bewertung der Beschlussgegenstände sowie eine weitere Prüfung der rechtlichen, wirtschaftlichen, finanziellen und sonstigen Verhältnisse der Emittentin durch jeden einzelnen Anleihegläubiger. Anleihegläubiger sollten ihre Entscheidung über die Abstimmung zu den Beschlussgegenständen der Abstimmung ohne Versammlung nicht allein auf der Grundlage dieser Aufforderung zur Stimmabgabe, sondern unter Heranziehung aller verfügbaren Informationen über die Emittentin nach Konsultation mit ihren eigenen Rechtsanwälten, Steuer- und/oder Finanzberatern treffen.

Diese Aufforderung zur Abstimmung ohne Versammlung wurde am 5. April 2023 im Bundesanzeiger und auf der Internetseite der Emittentin unter www.Metalcorpgroup.com unter der Rubrik „Investor Area / Gläubigerabstimmung Anleihe 2017/2023“ veröffentlicht. Die hierin enthaltenen Informationen sind aktuell, sofern nicht anders angegeben. Die hierin enthaltenen Informationen können jedoch nach dem Datum der Veröffentlichung dieser Aufforderung unrichtig werden. Weder die Emittentin noch ihre gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Berater und Bevollmächtigte oder deren jeweilige gesetzliche Vertreter, Mitarbeiter und Berater übernehmen im Zusammenhang mit dieser Aufforderung zur Stimmabgabe eine Verpflichtung zur Aktualisierung der Informationen in dieser Aufforderung zur Stimmabgabe oder zur Information über Umstände nach dem Datum dieser Aufforderung zur Stimmabgabe.

Der Abschnitt „Hintergrund und Gründe für die Abstimmung ohne Versammlung“ enthält bestimmte in die Zukunft gerichtete Aussagen. Zukunftsgerichtete Aussagen sind alle Aussagen, die sich nicht auf historische Tatsachen oder Ereignisse beziehen. Dies gilt insbesondere für Angaben über die Absichten, Pläne oder gegenwärtigen Erwartungen der Emittentin in Bezug auf ihre zukünftige Finanz- und Ertragslage, Liquidität, Aussichten, Wachstum, Strategie und Profitabilität sowie die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, denen die Emittentin ausgesetzt ist. Die in die Zukunft gerichteten Aussagen beruhen auf gegenwärtigen, nach bestem Wissen vorgenommenen Einschätzungen und Annahmen der Emittentin. Solche in die Zukunft gerichteten Aussagen unterliegen jedoch Risiken und Ungewissheiten, da sie sich auf zukünftige Ereignisse beziehen und auf Annahmen basieren, die gegebenenfalls in der Zukunft nicht eintreten werden.

1. Hintergrund und Gründe für die Abstimmung ohne Versammlung

1.1 METALCORP Group auf einen Blick

Die METALCORP Group ist ein internationaler und diversifizierter Metall- und Mineralienkonzern mit Produktionsstätten und Bergbauanlagen in Europa und Afrika. Das Geschäft ist in drei Geschäftsbereiche gegliedert: Aluminium, Metalle & Konzentrate und Schüttgut & Eisenmetalle.

Im Geschäftsbereich Aluminium besitzt und betreibt METALCORP zwei Sekundäraluminiumhütten in Deutschland, die speziell legierte Brammen gießen.

In Guinea, Westafrika, besitzt und betreibt METALCORP einen Bauxitabbau.

Im Geschäftsbereich Metalle und Konzentrate recycelt die Gruppe Kupferschrott zu Granulat, unterhält langfristige Marketingvereinbarungen mit Drittproduzenten von Kupfer und Zink und beschafft und liefert Material für Anlagen, die in den Bereichen Platingruppenmetalle und Ferrolegierungen tätig sind.

Im Bereich Schüttgut und Eisenmetalle ist METALCORP an einem Kokskohlehersteller beteiligt und beschafft und liefert Eisenprodukte für einige große europäische Automobil- und Maschinenbaukonzerne.

1.2 Vollzogene Umstrukturierung der Gruppe

Die Metalcorp-Gruppe hat im Nachgang zur zweiten Gläubigerversammlung vom 18. November 2022 eine Konzernumstrukturierung vollzogen, im Rahmen derer zwei Teilkonzerne geschaffen wurden, welche die unterschiedlichen Geschäftsmerkmale innerhalb der Metalcorp-Gruppe besser widerspiegeln.

Nach der Umstrukturierung werden die Produktionsanlagen des europäischen Aluminiumrecyclings, der Handel mit Schüttgut und Eisenmetallen (Steelcom) und die Beteiligung an Italiana Coke unter der BAGR Non-Ferrous Group GmbH, Berlin, als neuer Holdinggesellschaft unterhalb der Emittentin konsolidiert (der „**Aluminium, Schüttgut- und Eisenmetall-Teilkonzern**“), während der Geschäftsbereich Metalle & Konzentrate, der nun auch die Bergbauaktivitäten in Guinea umfasst, ebenfalls unterhalb der Emittentin in einem eigenen Teilkonzern konsolidiert ist (der „**Metalle- & Konzentrate-Teilkonzern**“). Die Geschäfts- und Betriebstätigkeiten der Metalcorp Gruppe, die weiterhin eine positive Geschäftsdynamik verzeichnen, werden sich nicht ändern.

Der eingeleitete Umstrukturierungsprozess beinhaltet auch die Ansprache einer Reihe strategischer und finanzieller Investoren, um deren potenzielles Interesse an einer Übernahme des Aluminium, Schüttgut- und Eisenmetall-Teilkonzerns und der Bedingungen, zu denen sie eine Transaktion in Betracht ziehen würden, zu eruieren.

1.3 Andauernde Finanzierungsbemühungen (insbesondere Forcierung des eingeleiteten M&A-Prozesses)

(a) Verkaufs- und Kaufangebot

Im Zuge der Sondierung weiterer Finanzierungsoptionen hat METALCORP am 14. Februar 2023 einen Verkaufsprozess für den Aluminium, Schüttgut- und Eisenmetall-Teilkonzern begonnen. Es wurden Kontakt zu insgesamt mehr als 50 strategischen Investoren (z.B. vor- und nachgelagerte Aluminiumhersteller, Stahlproduzenten, Metallhändler etc.) sowie Finanzinvestoren aufgenommen, die auf Basis verschiedener vorbereiteter Unterlagen bis

zum 17. März Zeit hatten, indikative Angebot abzugeben. Insgesamt zehn Interessenten unterzeichneten Vertraulichkeitsvereinbarungen und ließen sich die Unterlagen schicken. Hieraus sind zwei Interessenten hervorgegangen, die den Aluminium, Schüttgut- und Eisenmetall-Teilkonzern in etwa gleich bewerteten und von denen die FERRALUM METALS GROUP S.A., Luxemburg („**Bieter**“) der einzige Interessent war, der einen Erwerb kurzfristig umsetzen konnte.

Um diese Bereitschaft zur kurzfristigen Umsetzung des Erwerbs des Aluminium, Schüttgut- und Eisenmetall-Teilkonzerns zu unterstreichen, übersandte die Bieterin der METALCORP am 30. März 2023 einen finalisierten verkäuferfreundlichen Kaufvertrag über den Erwerb ihrer Anteile an der BAGR Non-Ferrous Group GmbH („**BAGR**“ und zusammen mit ihren Tochtergesellschaften „**BAGR-Gruppe**“) erhalten (das „**Verkaufsangebot**“), mit dem Hinweis, dass sie bereit wäre, den Kaufvertrag in dieser Form zu unterzeichnen, vorbehaltlich der nachstehenden Bedingung.

Gemäß dem Verkaufsangebot ist vorgesehen, dass der Bieter statt einer entsprechenden Kaufpreiszahlung in bar die Verpflichtungen der METALCORP aus der Schuldverschreibung im Wege einer befreienden Schuldübernahme übernimmt und der Bieter die METALCORP als Emittentin ersetzen soll. Die Übernahme der Verpflichtungen der METALCORP aus der Schuldverschreibung und die Ersetzung der METALCORP als Emittentin durch den Bieter setzt jeweils die Zustimmung der Anleihegläubiger der Schuldverschreibung 2017/2023 zu noch auszuhandelnden Bedingungen voraus.

(b) Angaben zum Bieter

Bieter ist die FERRALUM METALS GROUP S.A., mit Sitz in Luxemburg, geschäftsansässig 28, Avenue Marie-Thérèse, 2132 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, eingetragen im Handelsregister von Luxemburg (*Registre de Commerce et des Sociétés*), B263202 (die „**Bieterin**“ zusammen mit den zu erwerbenden Gesellschaften die „**Ferralum-Gruppe**“).

Gesellschafter

51% der Anteile des Bieters hält die IZA Invest GmbH & Co KG, Berlin. Diese wiederum wird zu 75% von Herrn Ioannis Zaimis, dem Geschäftsführer der BAGR Berliner Aluminiumwerk GmbH, und zu 25% von Herrn Ehsan Mojtahed, dem Geschäftsführer der Steelcom GmbH, Essen gehalten.

49% der Anteile der Bieterin hält die Cycorp First Investment Ltd, Larnaca, deren alleinige Gesellschafterin Frau Pascale Younes ist. Die Cycorp ist zugleich auch die Muttergesellschaft der Metalcorp Group S.A.

Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane

Alleiniger geschäftsführender Direktor der Bieterin ist Herr Mohamed Lyazid Benyahya. Im Falle einer erfolgreichen Übernahme ist vorgesehen, ein Aufsichtsgremium unter Leitung von Herrn Ioannis Zaimis als kontrollierendem Aktionär zu schaffen.

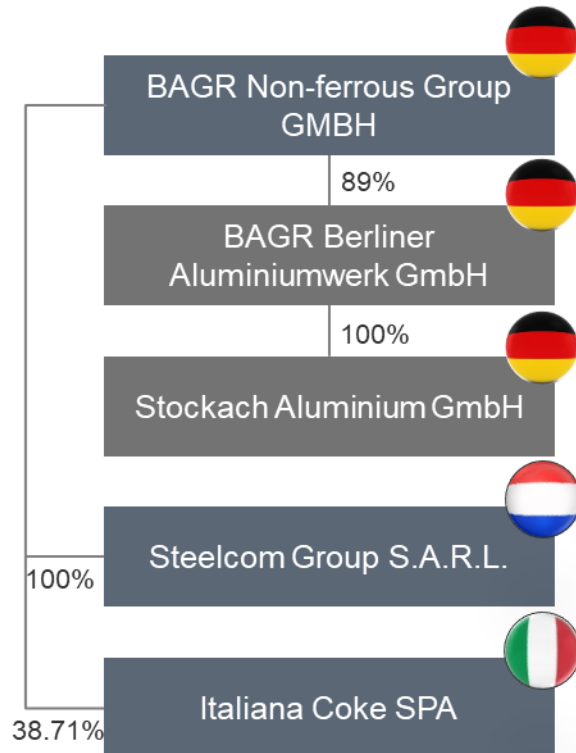
Grundkapital

Das Grundkapital der Bieterin beträgt EUR 30.000,00.

Unternehmensgegenstand, Beteiligungen und Historie der Ferralum-Gruppe

Der Bieter ist eine in 2022 gegründete Holdinggesellschaft, deren Zweck das Halten und Verwalten von Unternehmensbeteiligungen ist.

Der Bieter soll als Obergesellschaft der Ferralum-Gruppe fungieren. Nach Abschluss des Anteilskaufvertrages wird der Bieter 100% der Anteile an der BAGR Non-Ferrous Group GmbH halten, dies entspricht dem aktuellen Anteil der METALCORP an der BAGR, und die Ferralum-Gruppe wird die nachfolgend dargestellten unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen aufweisen:



1

Vereinfachter Geschäftsüberblick

Die BAGR-Gruppe einschließlich der BAGR Berliner Aluminiumwerk GmbH ("**BAGR Alu**"), einem führenden unabhängigen Sekundärhersteller von Aluminiumbrammen, hat ihren Sitz in Berlin, und verarbeitet Aluminiumschrott, Legierungszusätze und kleine Mengen von Primäraluminium zu hochwertigen Aluminiumbrammen. Die BAGR Alu hält sämtliche Anteile an der Stockach Aluminium GmbH ("**Stockach**"), einem in Baden-Württemberg ansässigen Hersteller von Sekundärbrammen. Mit einer Kapazität von bis zu 90.000 Tonnen pro Jahr (BAGR Alu) und 75.000 Tonnen (Stockach) ist die Unternehmensgruppe nach eigener Einschätzung ein führender unabhängiger Sekundärbrammenhersteller in Europa.

Der Geschäftsbereich Eisenmetalle wird repräsentiert durch (i) Steel and Commodities S.A.M. mit Sitz in Monaco (Fürstentum Monaco), (ii) Steelcom GmbH mit Sitz in Essen und, (iii) Steelcom Austria mit Sitz in Wien (zusammen und im Folgenden "**Steelcom**")

genannt). Als unabhängiger Stahlhändler mit einer über 50-jährigen Tradition im Stahlhandel, der von Büros und Repräsentanzen in verschiedenen Ländern der Welt aus operiert, deckt Steelcom mit seinen Marketingaktivitäten eine breite Palette von Rohstoffen für die Stahlerzeugung ab (wie Kohle, Hüttenkoks, Eisenerz, Roheisen, heißes briquetiertes Eisen und direkt reduziertes Eisen, Halbfertigprodukte).

Zudem verfügt die Ferralum-Gruppe über einen Minderheitsanteil (38,71%) an der Italiana Coke SpA („**Italiana Coke**“).

Die nachfolgende Übersicht illustriert die einzelnen Bereiche und ordnet diese den einzelnen Konzerngesellschaften zu:



2

Die BAGR-Gruppe sieht sich gut positioniert, um von der weltweiten Aluminiumnachfrage zu profitieren, die z.B. durch Leichtbau, Aluminiumverpackungen und Infrastrukturausgaben sowie eine strukturelle Verschiebung hin zu grünen Produkten und Erfüllung von ESG/CO₂-Reduktion gekennzeichnet ist, was die Nachfrage nach Sekundäraluminium erheblich steigern dürfte. Ferner verzeichnet die BAGR-Gruppe ein stetiges Nachfragewachstum auf dem Markt für Gießereikoks welches durch anhaltendes Wachstum in der Automobil-, Bau- und dem Wohnungsmarkt gekennzeichnet ist. Nach Angaben der BAGR-Gruppe wird Gießereikoks voraussichtlich ein wichtiger Beitrag zur umweltfreundlichen Umstellung der Gebäudeisolierung sein. Längerfristig wird das Wachstum der Stahlnachfrage durch die Stahlintensität der auf erneuerbaren Energieinfrastruktur und anhaltende globale Investitionen in Bau-/Infrastrukturprojekte (China, Indien, USA) gekennzeichnet sein.

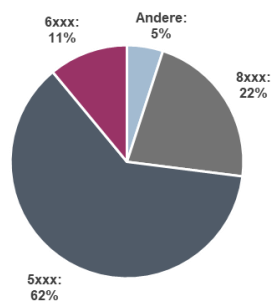
Die nachfolgenden Merkmale charakterisieren die beiden Produktionsstandorte der BAGR in Berlin und Stockach:

- Produktion von Aluminium-Walzbrammen sowohl im Lohnveredelungs- als auch im Vollpreisgeschäft an zwei Produktionsstandorten in Deutschland
- Kombinierte Produktionskapazität von 165.000 mtpa mit Möglichkeiten zur Erweiterung

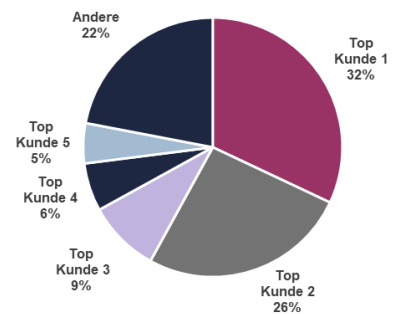
- Hochkarätiger Kundenstamm, darunter große europäische Walzwerke und Präzisionsplattenhersteller
- Fähigkeit zur Herstellung einer breiten Palette gefragter Legierungen
- Jüngste Investitionen zur Steigerung der Leistung in mehreren Öfen
- Beschäftigt ~170 Vollzeitmitarbeiter in beiden Werken
- Bestandsmanagement in enger Abstimmung mit Kunden und Lieferanten führt zu einer hohen Auslastung in beiden Einrichtungen
- Fokus auf Mehrwertdienste, die von größeren Aluminiumverarbeitern nicht wirtschaftlich angeboten werden können nachgelagerten Aluminium verarbeitern
- Bedeutende Erfahrung bei der Beschaffung von Schrott aus reichhaltigen lokalen Vorkommen sichert einen stetigen Strom von hochwertigen Aluminium-Einsatzstoffen

LEGIERUNG UND KUNDENMIX

SEKUNDÄR-ALUMINIUM-LEGIERUNGSMISCHUNG



SEKUNDÄRALUMINIUM-KUNDENMIX



3

Quelle: Emittentin

Pro-Forma-Finanzangaben

Bei den nachfolgenden Finanzangaben handelt es sich um pro-forma Finanzinformationen, die eine Konsolidierung der BAGR Alu, Stockach und Steelcom unterstellt. Italiana Coke bleibt als nicht konsolidierte Gesellschaft hierbei unberücksichtigt. Für das Jahr 2022 handelt es sich um ungeprüfte Finanzangaben.

FINANZÜBERSICHT

		Budget
(FYE 31-Dez, CM)	2021A	2022B
Einnahmen	267.0	335.2
% Wachstum	36.8%	25.6%
Direkte Kosten	(245.1)	(290.4)
Bruttogewinn	21.9	44.9
<i>Bruttogewinnspannen %</i>	8.2%	13.4%
Indirekte Kosten	(5.2)	(24.3)
EBITDA	16.7	20.6
<i>EBITDA Marge %</i>	6.3%	6.1%
Veränderungen im Betriebskapital ⁽¹⁾	8.8	(18.7)
Gezahlte Einkommensteuer	(3.6)	(5.2)
Cash Flow aus betrieblicher Tätigkeit	21.8	(3.4)
Capex / Sonstiges	(6.7)	(6.0)
Freier Cash Flow	15.1	(9.3)

Quelle: Emittentin

(1) Einschließlich Umlaufvermögen aus Lieferungen und Leistungen (Vorräte, Forderungen, Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen) und sonstige Posten des Umlaufvermögens (sonstige kurzfristige Vermögenswerte/Verbindlichkeiten, Rückstellungen und latente Steuerschulden)

Für Italiana Coke geht die Emittentin nach einem EBITDA-Beitrag von EUR 5,7 Mio. (EBITDA-Marge: 18,1%) in 2021 für das Jahr 2022 von einem EBITDA in Höhe von EUR 11,2 Mio. (EBITDA-Marge: 13,3%) aus. Durch Restriktionen, die aus einem früheren insolvenzrechtlichen Verfahren in Italien resultieren, besteht kein Zugriff auf diese Mittel.

(c) Zusammenfassung des Verkaufsangebots

Der Verkauf der von der METALCORP gehaltenen Anteile an der BAGR soll mit wirtschaftlicher Wirkung zum 1. Januar 2023, 0:00 Uhr MEZ erfolgen.

Der Vorläufige Kaufpreis für den Geschäftsanteil wurde auf Grundlage einer von dem Bieter auf Basis vorläufiger Abschlusszahlen der BAGR zum 31. März 2023 („**Stichtagsabschluss**“), ermittelt und auf EUR 72.322.000,00 beziffert ("**Vorläufiger Kaufpreis**"), wobei ein Unternehmenswert in Höhe von EUR 120.000.000,00 zugrunde gelegt wurde. Ausgehend von dem Nominalbetrag der Schuldverschreibung 2017/2023 in Höhe von EUR 69.885.000,00 zzgl. Zinsen vom 3. Oktober 2022 bis zum 31. Dezember 2022 (90 Tage) in Höhe von EUR 1.464.713,00 ergibt sich ein auf den Kaufpreis anrechenbarer Betrag von EUR 71.349.713,00.

Der endgültige Kaufpreis für den Geschäftsanteil wird auf der Grundlage des Stichtagsabschlusses nach festgelegten Parametern errechnet, wobei die Zahlung des Vorläufigen Kaufpreises in dem Stichtagsabschluss keine Berücksichtigung findet. Differenzbeträge gegenüber dem Vorläufigen Kaufpreis sind dem Verkäufer (im Falle des Unterschreitens) bzw. Käufer (im Falle des Überschreitens) zu zahlen.

Ein Anteilskaufvertrag wird jedoch nur vollzogen, wenn die Anleihegläubiger der befreienden Schuldübernahme gemäß Ziffer 2.2(a) und der Ersetzung der METALCORP als Emittentin der Schuldverschreibung 2017/2023 durch den Käufer zugestimmt haben.

Der Vollzug des Anteilskaufvertrages wird nur noch unter der aufschiebenden Bedingung der Freigabe des Erwerbs durch das Bundeskartellamt stehen.

Aufgrund der umfangreichen Kenntnis des Bieters über die Geschäftsbetriebe der BAGR und der Tochtergesellschaften gibt die METALCORP nur in vergleichsweise geringem Umfang Garantien ab.

1.4 Verzicht auf Teilrückzahlungen in Höhe von EUR 8 Mio. zum 31. März 2023 und zum 31. Mai 2023

Gemäß § 5 (g) der Anleihebedingungen ist die Emittentin verpflichtet, zum 31. März bzw. 31. Mai 2023 Teilrückzahlungen auf den Nominalbetrag der Schuldverschreibungen in Höhe von jeweils EUR 8 Mio. zu leisten. Ein Verstoß gegen die Verpflichtungen führt zu einem Kündigungsrecht der Anleihegläubiger entsprechend § 8 (a) (i) der geänderten Anleihebedingungen.

Der im November 2022 beschlossene Plan der Teilrückzahlungen und die Rückzahlung zum 2. Oktober 2023 basierte auf den Informationen, die der Emittentin Ende Oktober bis Anfang November 2022 vorlagen.

Aufgrund der später als ursprünglich erwartet erfolgten Verschiffung der ersten 200.000 Tonnen Bauxit aus der Mine in Guinea, statt im Dezember 2022 erfolgte die Verschiffung erst Ende Februar 2023, erhöhte sich der Bedarf an Umlaufvermögen um rund EUR 10 Mio. und wurde weitere Liquidität der Emittentin in entsprechender Höhe gebunden. Zudem dauerte die Verschiffung länger als erwartet und führte zu höheren Kosten als erwartet. Infolgedessen erfolgte die Monetarisierung der Bauxitvorräte nicht wie erwartet. Ursprünglich war geplant gewesen, dass EUR 12,5 Mio. an Bauxitvorräten monetarisiert und an die Emittentin abgeführt werden könnten. Das war nicht der Fall.

Gleichzeitig ging aufgrund strengerer Anforderungen der finanzierenden Banken und der Warenkreditversicherer auf Ebene der operativen Töchter der METALCORP wegen des damit verbundenen erhöhten Bedarfs an Umlaufvermögen der Spielraum zurück, um deren Liquidität in Form von upstream Darlehen an die Konzernmutter abführen zu können, so dass die Liquidität der Emittentin weiter zurückging und die Zahlung zum 31. März 2023 letztlich kaufmännisch nicht mehr möglich war.

Angesichts der geplanten Ersetzung der Emittentin durch die Bieterin und der noch andauern die Bemühungen zum Erreichen einer Finanzierungslösung für die METALCORP (siehe oben in Ziffer 1.3) sollen die Teilrückzahlungen in Höhe von EUR 8 Mio. zum 31. März und zum 31. Mai 2023 nunmehr aufgeschoben und erst zum Fälligkeitstermin gezahlt werden.

Der Zinscoupon für den Zeitraum vom 3. Oktober 2022 bis zum ersten Zinszahlungstermin nach Vollzug der vorgeschlagenen Änderungen der Anleihebedingungen soll aber vollständig in bar erfolgen.

1.5 Beschlussvorschläge

Vor diesem Hintergrund schlägt die Emittentin ihren Anleihegläubigern der Schuldverschreibungen 2017/2023 vor folgendes zu beschließen:

- (i) Zustimmung zur Ersetzung der METALCORP als Emittentin der Schuldverschreibung 2017/2023 durch den Bieter und entsprechende Anpassung der Anleihebedingungen;
- (ii) Ermächtigung des gemeinsamen Vertreters zur Unterzeichnung der befreienden Schuldübernahme hinsichtlich sämtlicher Verpflichtungen der METALCORP aus den Schuldverschreibungen;
- (iii) Anpassung des Zinssatzes seit 2. Oktober 2022 auf 9,0% p.a. und Umstellung auf quartalsweise Zinszahlungen;
- (iv) Verlängerung der Laufzeit der Schuldverschreibung um drei Jahre bis zum 2. Oktober 2026 und Änderung der Bestimmungen zur vorzeitigen Teilrückzahlung (Verzicht auf die Teilrückzahlungen zum 31. März und zum 31. Mai 2023 und Aufschub bis zum Fälligkeitstermin);
- (v) Änderung der Besicherung (Verpfändung der Geschäftsanteile der BAGR Non-Ferrous Group GmbH).

Anleihegläubiger sollten berücksichtigen, dass eine Beschlussfassung über die vorgeschlagenen Tagesordnungspunkte durch die Anleihegläubiger nur möglich ist, wenn Anleihegläubiger, die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung mindestens fünfzig Prozent der ausstehenden Schuldverschreibungen halten, an der Abstimmung ohne Versammlung teilnehmen. Bei einer vertagten (2.) Versammlung beträgt das Quorum fünfundzwanzig Prozent der zum Zeitpunkt der Versammlung ausstehenden Schuldverschreibungen. Die Anleihegläubiger werden daher dringend gebeten, sich an der Abstimmung zu beteiligen.

1.6 Schlussbemerkung

Die Emittentin bekräftigt, dass sich die Gruppe operativ gut entwickelt und dass der Fokus des Managements in den kommenden Wochen darauf liegen wird, negative Entwicklungen zu verhindern, die alle Stakeholder von METALCORP, einschließlich der Anleihegläubiger, wesentlich beeinträchtigen würden.

Die Emittentin appelliert an die Anleihegläubiger, METALCORP in ihrem eigenen Interesse in diesem Bestreben zu unterstützen.

2. Gegenstände der Abstimmung ohne Versammlung und Beschlussvorschläge der Emittentin

2.1 Zustimmung zur Ersetzung der METALCORP als Emittentin der Schuldverschreibung 2017/2023 durch die FERRALUM METALS GROUP S.A. und Ermächtigung des gemeinsamen Vertreters zur Unterzeichnung der befreienden Schuldübernahme hinsichtlich sämtlicher Verpflichtungen der METALCORP aus der Schuldverschreibung 2017/2023

Die Emittentin schlägt vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

2.1.1 Zustimmung zur Ersetzung der Emittentin durch die 2.1.1

„Die Zustimmung zur Einsetzung der FERRALUM METALS GROUP S.A., mit Sitz in Luxemburg, geschäftsansässig 28, Avenue Marie-Thérèse, 2132 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, eingetragen im Handelsregister von Luxemburg (*Registre de Commerce et des Sociétés*), B263202 an Stelle der Emittentin als Hauptschuldnerin (die „**Nachfolgeschuldnerin**“) für alle

Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen wird hiermit nach Maßgabe der nachfolgenden Bedingungen erteilt, dass:

- (a) die Nachfolgeschuldnerin alle Verpflichtungen der Emittentin im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen rechtswirksam im Wege einer befreienden Schuldübernahme übernimmt;
- (a) die Nachfolgeschuldnerin und die Emittentin alle für die Ersetzung notwendigen Genehmigungen und Zustimmungen von staatlichen Stellen und Aufsichtsbehörden erhalten haben, die Nachfolgeschuldnerin alle für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen notwendigen Genehmigungen und Zustimmungen von staatlichen Stellen und Aufsichtsbehörden erhalten hat und sämtliche dieser Genehmigungen und Zustimmungen in vollem Umfang gültig und wirksam sind und die Verpflichtungen der Nachfolgeschuldnerin aus den Schuldverschreibungen gemäß ihren Bestimmungen wirksam und rechtsverbindlich und durch jeden Gläubiger durchsetzbar sind;
- (b) die Nachfolgeschuldnerin alle für die Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen erforderlichen Beträge in der erforderlichen Währung an die Zahlstelle überweisen kann, ohne zum Einbehalt oder Abzug von Steuern oder sonstigen Abgaben gleich welcher Art verpflichtet zu sein, die in dem Land erhoben werden, in dem die Nachfolgeschuldnerin oder die Emittentin ihren Sitz hat oder steuerlich ansässig ist;
- (c) die Nachfolgeschuldnerin sich verpflichtet hat, jeden Gläubiger hinsichtlich solcher Steuern, Abgaben, Festsetzungen oder behördlichen Lasten freizustellen, die einem Gläubiger im Zusammenhang mit der Ersetzung auferlegt werden.

Mit Wirksamwerden der Ersetzung gilt jede Bezugnahme in diesen Anleihebedingungen auf die Emittentin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf die Nachfolgeschuldnerin, und jede Bezugnahme auf die Steuerjurisdiktion im Hinblick auf die Emittentin gilt ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf die im Hinblick auf die Nachfolgeschuldnerin maßgebliche Steuerjurisdiktion. Mit Wirksamwerden der Ersetzung gilt jede Bezugnahme auf die „Gruppe“ ab dann als Bezugnahme auf die BAGR Gruppe.“

2.1.2 Änderung der Anleihebedingungen

„§ 1 (a) der Anleihebedingungen wird wie folgt geändert:

§ 1 Währung, Form, Nennbetrag und Stückelung	§ 1 Currency, Form, Principal Amount and Denomination
(a) Diese Anleihe der FERALUM METALS Group S.A., Luxemburg (die „ Emittentin “) im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 140.000.000,00 ¹ (in Worten: Euro einhundertvierzig Millionen Euro) (der „ Gesamtnennbetrag “), ist in auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Teilschuldverschreibungen (die „ Schuldverschreibungen “) im Nennbetrag von jeweils EUR 1.000,00 (in Worten: Euro ein Tausend) (der „ Nennbetrag “) eingeteilt.	(a) This issue of FERALUM METALS Group S.A., Luxembourg (the „ Issuer “) in the aggregate principal amount of up to EUR 140,000,000.00 ¹ (in words: one hundred and forty million Euros (the „ Aggregate Principal Amount “)), is divided into partial notes (the „ Notes “) payable to the bearer and ranking <i>pari passu</i> among themselves in the denomination of EUR 1,000.00 each (the „ Principal Amount “).“

2.1.3 Ermächtigung des gemeinsamen Vertreters zur Unterzeichnung der befreienden Schuldübernahme

„Der gemeinsame Vertreter wird hiermit ermächtigt, die befreiende Schuldübernahme hinsichtlich sämtlicher Verpflichtungen der METALCORP aus der Schuldverschreibung 2017/2023 zu unterzeichnen und sämtliche Erklärungen abzugeben die in diesem Zusammenhang zweckdienlich sind.“

2.2 Anpassung des Zinssatzes und Zinsperiode

Die Emittentin schlägt vor, folgenden Beschluss zu fassen:

„§ 4 (a) der Anleihebedingungen wird geändert und wie folgt neu gefasst:

§ 4 Verzinsung

- (a) Die Schuldverschreibungen werden ab dem 2. Oktober 2017 (einschließlich) (der „**Begebungstag**“) bezogen auf ihren Nennbetrag mit 7 % jährlich (der „**Zinskupon I**“) verzinst. Der Zinskupon I ist jährlich nachträglich jeweils am 2. Oktober eines jeden Jahres (jeweils ein „**Zinszahlungstag I**“ und der Zeitraum ab dem Begebungstag (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag I (ausschließlich) und danach von jedem Zinszahlungstag I (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag I (ausschließlich) jeweils eine „**Zinsperiode I**“) zahlbar. Die erste Zinszahlung wird am 2. Oktober 2018 fällig. Ab dem 2. Oktober 2022 erhöht sich der Zinscoupon I auf 9,00 % („**Zinskupon II**“).

Der Zinskupon II ist quartalsweise nachträglich jeweils zum 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember eines jeden Jahres (jeweils ein „**Zinszahlungstag II**“ und der Zeitraum ab dem 2. Oktober 2022 (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag II (ausschließlich) und danach von jedem Zinszahlungstag II (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag II (ausschließlich) jeweils eine „**Zinsperiode II**“) zahlbar.

Die Emittentin ist berechtigt, bis zu 4% der als Zinskupon II zahlbaren Zinsen zu kapitalisieren („**PIK-Zins**“), indem der nicht-gezahlte Zins dem Nennbetrag je Schuldverschreibungen zugeschlagen wird. Hierzu hat sie dem gemeinsamen Vertreter eine einseitige Erklärung (per Post, Fax oder E-Mail) vorzulegen. Die Erklärung der Emittentin ist am Zinszahlungstag II oder innerhalb von drei Geschäftstagen danach abzugeben und muss angeben, dass das Recht auf Zinskapitalisierung geltend gemacht wurde. Gibt die Emittentin keine einseitige Erklärung ab, sondern leistet nur eine geringere Zinszahlung als unter der Schuldverschreibung geschuldet, so stellt

§ 4 Interest

- (a) The Notes will bear interest on their principal amount at a rate of 7% per annum (the “**Coupon I**”) as from 2 October 2017 (the “**Issue Date**”). Coupon I is payable in arrears on 2 October of each year (the “**Interest Payment Date**”) and the period from the Issue Date (inclusive) up to the first Interest Payment Date (exclusive) and thereafter as from any Interest Payment Date (inclusive) up to the next following Interest Payment Date (exclusive) being an “**Interest Period I**”). The first interest payment will be due on 2 October 2018. As of 2 October 2022, Coupon I shall be increased to 9.00% (“**Coupon II**”). The Interest Coupon II shall be payable quarterly in arrears on 31 March, 30 June, 30 September and 31 December of each year (each an “**Interest Payment Date II**”) and the period from 2 October 2022 (inclusive) to the first Interest Payment Date II (exclusive) and thereafter from each Interest Payment Date II (inclusive) to the next succeeding Interest Payment Date II (exclusive) each an “**Interest Period II**”).”

The Issuer shall be entitled to capitalize up to 4% of the interest payable as Interest Coupon II („**PIK-Interest**“) by adding the unpaid interest to the principal amount of each Note. For this purpose the Issuer has to submit a unilateral declaration (by post, facsimile or email) to the common representative. The Issuer's declaration shall be made on the Interest Payment Date or within three Business Days thereafter and shall specify that the right to capitalise interest has been asserted. If the Issuer does not make a unilateral declaration but makes only a lower payment of interest than is due under the Notes, such lower payment shall constitute an offer to the Holders to elect to capitalise the remaining interest due

diese geringere Zahlung ein Angebot an die Gläubiger dar, sich für die Kapitalisierung der restlichen geschuldeten Zinsen zu entscheiden, wenn die Emittentin dem gemeinsamen Vertreter nichts Anderes mitteilt. Das Angebot gilt als von den Gläubigern unverzüglich angenommen. Die Emittentin verzichtet in allen vorgenannten Fällen auf die Notwendigkeit einer Mitteilung über die Annahme ihre Angebots.

unless the Issuer notifies the common representative otherwise. The offer shall be deemed to have been accepted by the Holders forthwith. The Issuer waives the requirement to give notice of acceptance of its Offer in all of the foregoing cases.“

2.3 Verlängerung der Laufzeit und der Bestimmungen zur vorzeitigen Teilrückzahlung

Die Emittentin schlägt vor, folgenden Beschluss zu fassen:

„§ 5(a) der Anleihebedingungen wird wie folgt geändert:

§ 5 Fälligkeit, Rückzahlung, vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen, nach Wahl der Emittentin oder der Anleihegläubiger sowie Rückkauf

- (a) Die Schuldverschreibungen werden am 2. Oktober 2026 (der „**Fälligkeitstermin**“) zum Nennbetrag zurückgezahlt.

Eine vorzeitige Rückzahlung findet außer in den nachstehend genannten Fällen nicht statt.

§ 5 (g) der Anleihebedingungen wird ersatzlos gestrichen.

Ferner verzichten die Anleihegläubiger auf ein etwaiges Kündigungsrecht gemäß § 8 (a) (i), dahingehend dass gemäß § 5 (g) (i) der Anleihebedingungen im Hinblick auf den Verstoß gegen die Verpflichtung zur Zahlung einer teilweisen Rückzahlung auf den Nominalbetrag von EUR 8,0 Mio. zum 31. März 2023 ausgelöst wurde. Die Wirkung einer aufgrund der vorstehend dargestellten Kündigungsrechte erklärten Kündigung entfällt jeweils.“

2.4 Sonstige Änderungen der Anleihebedingungen

Die Emittentin schlägt vor, folgenden weiteren Beschluss zu fassen:

„§ 5 (h) Absatz 1 der Anleihebedingungen (Besicherung) wird geändert und wie folgt neu gefasst:

- (h) Die Emittentin hat sicherzustellen, dass sämtliche Ansprüche der Anleihegläubiger auf Rückzahlung des Nennbetrags der Schuldverschreibungen sowie auf die Zahlung von Zinsen und sonstigen Beträgen unter den Schuldverschreibungen stets besichert sind durch die Verpfändung sämtlicher Geschäftsanteile an der BAGR Non-Ferrous Group GmbH, Berlin (die

§ 5 Maturity, Redemption, Early Redemption for Tax Reasons, at the Option of the Issuer or the Noteholders, and Repurchase

- (d) The Notes will be redeemed at par on 2 October 2026 (the “**Redemption Date**”).

There will be no early redemption except in the following cases.

- (h) The Issuer has to ensure that all claims of the Noteholders for the redemption of the principal amount under the Notes as well as the payment of interest and any other amounts under the Notes shall always be secured by the pledge of all the shares in BAGR Non-Ferrous Group GmbH, Berlin (the “**Share Pledge**”).”

„Anteilsverpfändung“).

3. Vollzug der vorstehenden Beschlüsse

Die Emittentin darf die Änderungen der Anleihebedingungen sowie die weiteren Beschlüsse erst vollziehen und der als Abstimmungsleiter fungierende Notar ist entsprechend zum Vollzug angewiesen (im Sinne des § 21 SchVG), sofern die Emittentin und der gemeinsame Vertreter ihm jeweils den Eintritt der folgenden aufschiebenden Bedingungen bestätigt haben:

- (a) Umsetzung sämtlicher im Zusammenhang mit der Verpfändung der Anteile an der BAGR Non-Ferrous Group GmbH zugunsten der Anleihegläubiger erforderlichen Verträge und Erklärungen, insbesondere Abschluss eines Verpfändungsvertrages und Abschluss eines neuen oder Anpassung des bestehenden Sicherheitentreuhandvertrages durch die Vertragsparteien, wobei die Wirksamkeit der Sicherheitendokumente keinen aufschiebenden Bedingungen mit Ausnahme des Wirksamwerdens der Änderungen der Anleihebedingungen unterliegen darf;
- (b) Abschluss des Anteilskaufvertrages über den Erwerb sämtlicher Anteile an der BAGR Non-Ferrous Group GmbH durch die FERRALUM METALS Group S.A., dessen Vollzug keinen aufschiebenden Bedingungen mit Ausnahme des Wirksamwerdens der Änderungen der Anleihebedingungen unterliegen darf;
- (c) Abschluss der befreienden Schuldübernahme hinsichtlich sämtlicher Verpflichtungen der METALCORP aus der Schuldverschreibung 2017/2023 durch den gemeinsamen Vertreter;
- (d) die Emittentin hat eine direkte Zahlung oder eine unwiderrufliche Zahlungsanweisung im Hinblick auf sämtliche Beträge geleistet, die unter den Honorarvereinbarungen (wie nachstehend definiert) bis zu diesem Zeitpunkt angefallen sind; „**Honorarvereinbarungen**“ bezeichnet die Honorarvereinbarungen, die im Zusammenhang mit der Abstimmung ohne Versammlung und ggf. der zweiten Gläubigersammlung und der Umsetzung der in dieser Versammlung gefassten Beschlüsse mit (i) dem gemeinsamen Vertreter der Anleihegläubiger (DMR) Rechtsanwälte), (ii) dem Finanzberater des gemeinsamen Vertreters der Anleihegläubiger (Teneo), (iii) dem Rechtsberater der Emittentin (Norton Rose Fulbright LLP) und (v) dem Finanzberater der Emittentin (Perella Weinberg Partners) vereinbart wurden;
- (e) entweder (A) die einmonatige Anfechtungsfrist gemäß § 20 Abs. 3 Satz. 1 SchVG ist abgelaufen, ohne dass eine Anfechtungsklage erhoben wurde, oder (B) falls eine Anfechtungsklage gemäß § 20 Abs. 3 SchVG erhoben wurde, diese Anfechtungsklage wurde beigelegt oder erledigt.

3. Rechtsgrundlage für die Abstimmung ohne Versammlung, Beschlussfähigkeit und Mehrheitserfordernis

- 3.1 Gemäß § 13 (a) der Anleihebedingungen können die Anleihebedingungen durch die Emittentin mit Zustimmung der Anleihegläubiger aufgrund eines Mehrheitsbeschlusses nach Maßgabe der §§ 5 ff. SchVG in seiner gültigen Fassung geändert werden.
- 3.2 Beschlüsse der Anleihegläubiger sollen entweder in einer Gläubigerversammlung nach § 13(c)(i) der Anleihebedingungen oder im Wege der Abstimmung ohne Versammlung nach § 13(c)(ii) der Anleihebedingungen gemäß § 18 SchVG getroffen werden. Die Entscheidung obliegt der Emittentin.
- 3.3 Bei der Abstimmung ohne Versammlung ist die Beschlussfähigkeit nach Maßgabe des § 18 Absatz 1 SchVG in Verbindung mit § 15 Absatz 3 Satz 1 SchVG gegeben, wenn mindestens die Hälfte der im Zeitpunkt der Beschlussfassung ausstehenden Schuldverschreibungen an der Abstimmung ohne Versammlung teilnimmt.
- 3.4 Die Beschlüsse gemäß Ziffer 2 dieser Aufforderung zur Stimmabgabe bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von mindestens 75 Prozent der an der Abstimmung ohne Versammlung teilnehmenden Stimmrechte gemäß § 13 (b) Satz 2 der Anleihebedingungen.

4. Rechtsfolgen des etwaigen Zustandekommens der Beschlüsse

Wenn die Anleihegläubiger wirksam über die Beschlussgegenstände gemäß Ziffer 2 beschließen, hat das insbesondere folgende Rechtsfolgen:

Ein mit erforderlicher Mehrheit gefasster Beschluss der Anleihegläubiger ist für alle Anleihegläubiger gleichermaßen verbindlich.

5. Verfahren der Abstimmung ohne Versammlung und Art der Abstimmung

- 5.1 Die Abstimmung ohne Versammlung wird von dem Notar Dr. Dirk Otto, Frankfurt am Main als Abstimmungsleiter gemäß § 18 Absatz 2 SchVG geleitet.
- 5.2 Anleihegläubiger, die an der Abstimmung ohne Versammlung teilnehmen möchten, müssen ihre Stimme im Abstimmungszeitraum (vom 20. April 2023, um 0:00 Uhr bis zum 24. April 2023, um 24:00 Uhr) in Textform (§ 126 b des Bürgerlichen Gesetzbuchs („BGB“)) gegenüber dem Abstimmungsleiter unter der unten aufgeführten Adresse abgeben („**Stimmabgabe**“). Als Stimmabgabe gilt der Zugang beim Abstimmungsleiter. Stimmabgaben, die dem Abstimmungsleiter nicht innerhalb des Abstimmungszeitraums zugehen, d.h. also zu spät, aber auch zu früh zugehen, werden nicht berücksichtigt.
- 5.3 Die Stimmabgabe erfolgt per Post, Fax oder E-Mail an die folgende Adresse:

Notar Dr. Dirk Otto
- Abstimmungsleiter -
DENK Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB
„Anleihe 2017/2023 der METALCORP Group S.A.: Abstimmung ohne Versammlung“

Postanschrift: Lindenstraße 15, 60325 Frankfurt am Main
Telefax: +49 (0)69 975828-28
E-Mail: abstimmung@denk-legal.de

Dem Stimmabgabedokument sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern diese Nachweise nicht bereits zuvor übermittelt worden sind:

- ein Nachweis der Teilnahmeberechtigung in Form eines Besonderen Nachweises mit Sperrvermerk des depotführenden Instituts (wie unter Ziffer 6.3 definiert);
- ein Nachweis der gesetzlichen Vertretungsbefugnis nach Maßgabe der Ziffer 6.5, sofern der Anleihegläubiger durch einen gesetzlichen Vertreter (z.B. ein Kind durch seine Eltern, ein Mündel durch seinen Vormund) oder durch einen Amtswalter (z.B. ein Insolvenzschuldner durch den für ihn bestellten Insolvenzverwalter) vertreten wird; und
- eine Vollmacht nach Maßgabe von Ziffer 8, sofern der Anleihegläubiger bei der Abstimmung ohne Versammlung von einem Dritten vertreten wird.

Ferner wird darum gebeten, dass Anleihegläubiger, die juristische Personen oder Personengesellschaften nach deutschem Recht oder nach ausländischem Recht sind, durch Vorlage eines aktuellen Auszugs aus einem einschlägigen Register oder durch eine andere gleichwertige Bestätigung nach Maßgabe von Ziffer 6.4 ihre Vertretungsbefugnis nachweisen. Die Vorlage dieses Nachweises ist nicht Voraussetzung für die Teilnahme an der Abstimmung ohne Versammlung.

- 5.4 Zur Erleichterung und Beschleunigung der Auszählung der Stimmen werden die Anleihegläubiger gebeten, für die Stimmabgabe das Formular zu verwenden, das die Gesellschaft zur Verfügung stellt und das auf der Webseite der Emittentin unter www.Metalcorp-group.com unter der Rubrik „Investor Area / Gläubigerabstimmung Anleihe 2017/2023“ ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Aufforderung zur Stimmabgabe zum Abruf verfügbar ist. Die Wirksamkeit einer Stimmabgabe hängt jedoch nicht von der Verwendung dieses Formulars ab. In das Formular für die Stimmabgabe werden auch etwaige bis dahin rechtzeitig und ordnungsgemäß gestellte Gegenanträge und/oder Ergänzungsverlangen aufgenommen werden. Gehen rechtzeitig und ordnungsgemäß gestellte Gegenanträge nach der Veröffentlichung dieser Aufforderung zur Stimmabgabe beim Abstimmungsleiter ein, wird das Formular aktualisiert.
- 5.5 Das Abstimmungsergebnis wird nach dem Additionsverfahren ermittelt. Bei dem Additionsverfahren werden nur die Ja-Stimmen und die Nein-Stimmen gezählt. Berücksichtigt werden alle ordnungsgemäß im Abstimmungszeitraum abgegebenen und mit den erforderlichen Nachweisen versehenen Stimmen.

6. Teilnahmeberechtigung, Stimmrechte und Nachweise

- 6.1 Zur Teilnahme an der Abstimmung ohne Versammlung ist jeder Anleihegläubiger berechtigt, der spätestens bis zum Ende des Abstimmungszeitraums seine Inhaberschaft an den Schuldverschreibungen zum Zeitpunkt der Stimmabgabe nach Maßgabe der Regelungen unter Ziffer 6.3 nachweist.
- 6.2 An der Abstimmung ohne Versammlung nimmt jeder Anleihegläubiger nach Maßgabe des von ihm gehaltenen Nennwerts bzw. des rechnerischen Anteils seiner Berechtigung an den im Zeitpunkt der Beschlussfassung ausstehenden Teilschuldverschreibungen der METALCORP Group S.A. teil. Jede Teilschuldverschreibung gewährt dabei eine Stimme.
- 6.3 Anleihegläubiger müssen ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung ohne Versammlung spätestens bis zum Ende des Abstimmungszeitraums nachweisen. Hierzu ist in Textform (§ 126 b BGB) ein Nachweis des depotführenden Instituts über die Inhaberschaft an den Schuldverschreibungen zum Zeitpunkt der Stimmabgabe mit einem Sperrvermerk

nach Maßgabe der nachstehenden Buchstaben a) und b) an den Abstimmungsleiter zu übermitteln („**Besonderer Nachweis mit Sperrvermerk**“):

a) **Besonderer Nachweis**

Der erforderliche besondere Nachweis ist eine Bescheinigung der Depotbank, die (i) den vollen Namen und die Anschrift des Anleihegläubigers bezeichnet und (ii) den gesamten Nennwert der Schuldverschreibungen angibt, die am Ausstellungstag dieser Bescheinigung dem bei dieser Depotbank bestehenden Depot dieses Anleihegläubigers gutgeschrieben sind.

b) **Sperrvermerk**

Der erforderliche Sperrvermerk des depotführenden Instituts ist ein Vermerk, wonach die vom Anleihegläubiger gehaltenen Schuldverschreibungen der METAL-CORP Group S.A. während des gesamten Abstimmungszeitraums beim depotführenden Institut gesperrt gehalten werden.

Anleihegläubiger sollten sich wegen der Formalitäten des Besonderen Nachweises mit Sperrvermerk mit ihrer jeweiligen depotführenden Bank in Verbindung setzen.

Anleihegläubiger, die (i) den Besonderen Nachweis mit Sperrvermerk nicht spätestens bis zum Ende des Abstimmungszeitraums in Textform (§ 126 b BGB) übermittelt haben, und/oder (ii) ihre Schuldverschreibungen nicht oder nicht rechtzeitig haben sperren lassen, sind nicht stimmberechtigt. Auch Bevollmächtigte eines solchen Anleihegläubigers können das Stimmrecht in diesen Fällen nicht ausüben.

Ein Musterformular für den Besonderen Nachweis mit Sperrvermerk, das von dem depotführenden Institut verwendet werden kann, kann auf der Webseite der Emittentin unter www.Metalcorpgroup.com unter der Rubrik „*Investor Area Gläubigerabstimmung Anleihe 2017/2023*“ abgerufen werden.

- 6.4 Vertreter von Anleihegläubigern, die juristische Personen oder Personengesellschaften nach deutschem Recht (z.B. Aktiengesellschaft, GmbH, Kommanditgesellschaft, Offene Handelsgesellschaft, Unternehmergesellschaft, GbR) oder nach ausländischem Recht (z.B. Limited nach englischem Recht) sind, werden gebeten, spätestens bis zum Ende des Abstimmungszeitraums zusätzlich zum Besonderen Nachweis mit Sperrvermerk ihre Vertretungsbefugnis nachzuweisen. Das kann durch Übersendung eines aktuellen Auszugs aus dem einschlägigen Register (z.B. Handelsregister, Vereinsregister) oder durch eine andere gleichwertige Bestätigung (z.B. Certificate of Incumbency, Secretary Certificate) geschehen. Der Nachweis der Vertretungsbefugnis nach dieser Ziffer 6.4 ist nicht Voraussetzung für die Berücksichtigung der Stimmen bei der Abstimmung ohne Versammlung.
- 6.5 Sofern Anleihegläubiger durch einen gesetzlichen Vertreter (z.B. ein Kind durch seine Eltern, ein Mündel durch seinen Vormund) oder durch einen Amtswalter (z.B. ein Insolvenzschuldner durch den für ihn bestellten Insolvenzverwalter) vertreten werden, muss der gesetzliche Vertreter oder Amtswalter spätestens bis zum Ende des Abstimmungszeitraums zusätzlich zum Besonderen Nachweis mit Sperrvermerk des von ihm Vertretenen seine gesetzliche Vertretungsbefugnis in geeigneter Weise nachweisen (z.B. durch Kopie der Personenstandsunterlagen oder der Bestallungsurkunde).

7. Vertretung durch Bevollmächtigte

Jeder Anleihegläubiger kann sich bei der Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten seiner Wahl vertreten lassen (§ 14 SchVG in Verbindung mit § 18 Absatz 1 SchVG). Das Stimmrecht

kann durch den Bevollmächtigten ausgeübt werden. Die Vollmacht des Vollmachtgebers an den Vertreter bedarf der Textform im Sinne von § 126 b BGB. Ein Formular, das für die Erteilung einer Vollmacht verwendet werden kann, kann auf der Webseite der Emittentin unter www.Metalcorpgroup.com unter der Rubrik „Investor Area Gläubigerabstimmung Anleihe 2017/2023“ abgerufen werden. Die Vollmachtserteilung ist spätestens bis zum Ende des Abstimmungszeitraums gegenüber dem Abstimmungsleiter durch Übermittlung der Vollmachtserklärung in Textform nachzuweisen. Auch bei der Stimmabgabe durch Bevollmächtigte ist ferner spätestens bis zum Ende des Abstimmungszeitraums ein Besonderer Nachweis mit Sperrvermerk des Vollmachtgebers sowie (soweit einschlägig) die Vertretungsbefugnis des Vollmachtgebers (siehe Ziffer 6.5) gegenüber dem Abstimmungsleiter nachzuweisen.

8. Gegenanträge und Ergänzungsverlangen

- 8.1 Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, zu den Beschlussgegenständen, über die nach dieser Aufforderung zur Stimmabgabe Beschluss gefasst wird, eigene Beschlussvorschläge zu unterbreiten („**Gegenantrag**“).
- 8.2 Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5% der ausstehenden Schuldverschreibungen der Anleihe erreichen, können verlangen, dass neue Gegenstände zur Beschlussfassung bekannt gemacht werden („**Ergänzungsverlangen**“).
- 8.3 Gegenanträge und Ergänzungsverlangen sind an die Emittentin oder den Abstimmungsleiter zu richten und können vor Beginn des Abstimmungszeitraums per Post, Fax oder E-Mail an den Abstimmungsleiter oder die Emittentin an eine der folgenden Adressen übermittelt werden:

METALCORP Group S.A.
- Investor Relations -
„Anleihe 2017/2023 der METALCORP Group S.A.: Abstimmung ohne Versammlung“
8, rue Dicks, L-1417 Luxembourg, Grand Duchy of Luxembourg
Fax: +49 89 88 96 906 66
Metalcorp@better-orange.de

oder:

Notar Dr. Dirk Otto, Frankfurt am Main
- Abstimmungsleiter -
DENK Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB
„Anleihe 2017/2023 der METALCORP Group S.A.: Abstimmung ohne Versammlung“

Postanschrift: Lindenstraße 15, 60325 Frankfurt am Main
Telefax: +49 (0)69 975828-28
E-Mail: abstimmung@denk-legal.de

- 8.4 Zwingend beizufügen ist auch im Hinblick auf einen Gegenantrag und/oder ein Ergänzungsverlangen ein Besonderer Nachweis mit Sperrvermerk (siehe Ziffer 6.3). Im Falle eines Ergänzungsverlangens haben die Anleihegläubiger, die beantragen, einen weiteren Gegenstand zur Beschlussfassung zu stellen, ferner nachzuweisen, dass sie zusammen 5 Prozent der ausstehenden Schuldverschreibungen vertreten.

9. Angabe der ausstehenden Schuldverschreibungen

Das derzeit ausstehende Volumen der Schuldverschreibungen beträgt EUR 69.885.000,00, eingeteilt in 69.885 Teilschuldverschreibungen im Nennwert von jeweils EUR 1.000,00.

Sollte sich im Zeitraum zwischen der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung und dem Beginn des Abstimmungszeitraums eine Verringerung des Volumens der Schuldverschreibungen ergeben, ist der niedrigere Betrag maßgeblich.

Der Emittentin oder mit ihr verbundenen Unternehmen stehen derzeit keine Schuldverschreibungen zu. Es werden derzeit ferner keine Schuldverschreibungen der METALCORP Group S.A. für Rechnung der Emittentin oder mit ihr verbundener Unternehmen gehalten.

10. Weitere Informationen

Die Anleihegläubiger erhalten weitere Informationen zu dem Fortgang des Verfahrens und Antworten auf häufig gestellte Fragen (sog. FAQs) auf der Internetseite der Emittentin unter www.Metalcorpgroup.com unter der Rubrik „*Investor Area / Gläubigerabstimmung Anleihe 2017/2023*“.

11. Unterlagen

Vom Tag der Aufforderung zur Stimmabgabe an bis zum Ende des Abstimmungszeitraums stehen den Anleihegläubigern folgende Unterlagen auf der Internetseite der Emittentin unter www.Metalcorpgroup.com unter der Rubrik „*Investor Area / Gläubigerabstimmung Anleihe 2017/2023*“ zur Verfügung:

- Diese Aufforderung zur Stimmabgabe an einer Abstimmung ohne Versammlung nebst den darin enthaltenen Bedingungen, von denen die Teilnahme an der Abstimmung ohne Versammlung und die Ausübung der Stimmrechte abhängen;
- die Anleihebedingungen der Schuldverschreibung der METALCORP Group S.A.;
- das Formular für die Stimmabgabe im Rahmen der Abstimmung ohne Versammlung (bei Bedarf wird das bereits veröffentlichte Formular aktualisiert);
- das Vollmachtsformular zur Erteilung von Vollmachten an Dritte; und
- das Musterformular für den Besonderen Nachweis mit Sperrvermerk.

Auf Verlangen eines Anleihegläubigers werden ihm Kopien der vorgenannten Unterlagen unverzüglich und kostenlos übersandt. Das Verlangen ist per Post, Fax oder E-Mail zu richten an:

METALCORP Group S.A.
- Investor Relations -
„Anleihe 2017/2023 der METALCORP Group S.A.: Abstimmung ohne Versammlung“
8, rue Dicks, L-1417 Luxembourg, Grand Duchy of Luxembourg
Fax: +49 89 88 96 906 66
Metalcorp@better-orange.de

Luxemburg, im April 2023

METALCORP Group S.A.
Die Geschäftsführung

Auch der von der METALCORP Group S.A. beauftragte Notar Dr. Dirk Otto, Frankfurt am Main fordert als Abstimmungsleiter die Anleihegläubiger der Schuldverschreibung der METALCORP Group S.A. zur Stimmabgabe in einer Abstimmung ohne Versammlung innerhalb des Abstimmungszeitraums von 20. April 2023, um 0:00 Uhr und endend am 24. April 2023, um 24:00 Uhr (eingehend) in Textform (§ 126 b BGB) gegenüber dem Abstimmungsleiter entsprechend der vorstehenden Aufforderung zur Stimmabgabe auf und stellt (i) die unter Ziffer 2 der Aufforderung zur Stimmabgabe von der Emittentin unterbreiteten Beschlussvorschlag über die Änderung von § 5 (a) und § 4(a) der Anleihebedingungen sowie zur Wahl eines gemeinsamen Vertreters zur Abstimmung.

Frankfurt am Main, im April 2023

Dr. Dirk Otto, Notar